

Vertrag

zwischen dem Erzeuger und FOSA

Der **Erzeuger** schließt hiermit einen Liefervertrag mit
(Name, Vorname)
dem **Förderverein Offenburger Streuobst-Apfelsaft (FOSA)** ab!

Das Streuobst wird ausschließlich auf den vertraglich vereinbarten Flächen erzeugt.
Die Vertragsflächen (Streuobstbestände) umfassen folgende Flurstücksnummern:

Flurst.-Nr.: Gemarkung: Flächengröße in Ar:..... Baumzahl:
Flurst.-Nr.: Gemarkung: Flächengröße in Ar:..... Baumzahl:

Der Erzeuger verpflichtet sich gegenüber FOSA, die in **Anlage 1** des Vertrages aufgeführten **FOSA-Richtlinien** einzuhalten!

Der Erzeuger verpflichtet sich Streuobst
(Streuobstsorte)

zu den angekündigten Lieferterminen an die Vertragskelterei abzuliefern oder an vereinbarten
Sammelstellen abzugeben. Die Transportkosten sind mit dem Festpreis abgedeckt.
In starken Ertragsjahren kann FOSA eine Liefermengenbegrenzung festlegen!

Der Förderverein Offenburger Streuobst-Apfelsaft (FOSA) verpflichtet sich gegenüber dem
Erzeuger neben dem marktüblichen Preis einen **Aufpreis** für das angelieferte Streuobst zu
bezahlen, sofern die FOSA-Richtlinien eingehalten wurden.

**Zwischen FOSA und dem Erzeuger wird ein Festpreis (Marktpreis + Aufpreis)
vereinbart in Höhe von 15 EUR pro 100 kg angeliefertem Streuobst!**

Der Geldbetrag für das angelieferte Streuobst wird durch die Vertragskelterei auf das Konto
des Erzeugersbei der Bank(BLZ)
spätestens zum 01. September des Folgejahres überwiesen.

Der Erzeuger und FOSA sind im Falle von höherer Gewalt von der Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere
Gewalt liegt dann vor, wenn in Folge eines Umstandes, den der Erzeuger oder FOSA nicht zu verantworten
haben, die Lieferung oder die Abnahme ganz oder teilweise unterbleibt.

Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, einander möglichst frühzeitig
über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten.

Dieser Vertrag gilt zunächst für ein Jahr. Er tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und
verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten auf den
folgenden **01. September** schriftlich gekündigt wird. Das Recht jedes Vertragspartners, den
Vertrag wegen eines Vertragsverstoßes oder aus einem sonstigen Grund fristlos zu kündigen,
bleibt hiervon unberührt.

Vertragsveränderungen bedürfen der Schriftform! Gerichtsstand ist Offenburg!

Anlage
FOSA-Richtlinien

Anschrift des Erzeugers (Straße/Ort)

(Unterschrift Erzeuger / Datum)

(Unterschrift Vorstand / Datum)